

MUSTER AG

eingetragen unter der UID CHE-123.456.789, mit Sitz in Zürich

Aktienoptionsplan

vom 3. März 2024.

Inhaltsübersicht

1.	ZWECK DES PLANS	3
2.	VERWALTUNG DES PLANS	3
3.	GESTALTUNG UND UMFANG DES PLANS	3
4.	TEILNEHMERKREIS	4
5.	ZUTEILUNG VON OPTIONEN	4
6.	VERDIENEN DES RECHTS ZUR AUSÜBUNG VON OPTIONEN (VESTING)	5
7.	ANPASSUNG DES UND BESCHLEUNIGTES VESTING	6
8.	AUSÜBUNG VON OPTIONEN	7
9.	AUSGABE VON AKTIEN UND AKTIONÄRSRECHTE	8
10.	VERWIRKUNG VON OPTIONEN	8
11.	ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN	9
12.	RÜCKKAUFSRECHT DER GESELLSCHAFT	10
13.	LIMITATIONEN DES PLANS	10
14.	ÄNDERUNG UND BEENDIGUNG DES PLANS	11
15.	STEUERN UND SOZIALABGABEN	11
16.	DATENSCHUTZ	12
17.	TEILNEHMER AUSSERHALB DER SCHWEIZ	13
18.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
19.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	14
	DEFINITIONEN	15
	ANHANG 1: OPTIONSVEREINBARUNG	1
	ANHANG 2: BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUSÜBUNG	3

1. Zweck des Plans

1. Ziel dieses Plans ist es, herausragende Mitarbeiter¹, Verwaltungsratsmitglieder sowie Berater für die Gesellschaft zu gewinnen und zu halten. Zudem soll der Plan Teilnehmer dazu anregen, sich noch stärker für die Gesellschaft zu engagieren.
2. Optionsvereinbarungen, die zwischen der Gesellschaft und Teilnehmer abgeschlossen werden, enthalten die individuellen Vereinbarungen zwischen einem Teilnehmer und der Gesellschaft während der Plan die allgemeinen Regeln und Bedingungen für die Zuteilung, das Vesting und die Ausübung von Optionen festhält. Weder die einmalige noch die mehrmalige Zuteilung von Optionen an einen Teilnehmer begründen einen Rechtsanspruch des Teilnehmers auf weitere oder vergleichbare Zuteilungen von Optionen.

2. Verwaltung des Plans

3. Der Plan wird vom Verwaltungsrat oder einer Person verwaltet, die vom Verwaltungsrat ernannt wird (der "**Administrator**"). Der Verwaltungsrat ernennt hiermit Hans Muster, Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft, zum Administrator.
4. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Plans ist der Administrator befugt und ermächtigt, nach eigenem Ermessen:
 - i. die Teilnehmer auszuwählen, denen Optionen gewährt werden sollen;
 - ii. alle Regeln und Vorschriften festzulegen, die er für die wirksame Verwaltung und die Administration des Plans für erforderlich hält;
 - iii. alle Entscheidungen zu treffen und alle Handlungen vorzunehmen, um den Zweck des Plans zu erfüllen und den Inhalt des Plans und der Optionsvereinbarungen durchzusetzen;
 - iv. Optionsvereinbarungen mit Teilnehmern abzuschliessen, in denen der Administrator die Anzahl der einem Teilnehmer gewährten Optionen, das Vesting, und alle weiteren Konditionen mit den Teilnehmern vereinbart. Der Administrator kann zu diesem Zweck auch von den im Plan festgehaltenen Konditionen abweichen; und
 - v. den Plan in Übereinstimmung mit Abschnitt 14 zu ändern oder zu beenden.
5. Der Administrator hat im Hinblick auf das Vorstehende das letzte Wort, und die Feststellungen, Entscheidungen, Auslegungen und sonstigen Handlungen des Administrators sind für die Teilnehmer verbindlich.

3. Gestaltung und Umfang des Plans

6. Im Rahmen dieses Plans können 100'000 Optionen gewährt werden. Eine Erhöhung dieser Anzahl setzt die Zustimmung vom Verwaltungsrat und die Vornahme geeigneter Massnahmen voraus, um die Verfügbarkeit von Aktien sicherzustellen, welche den Optionen zugrunde liegen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

7. Die dem Plan zugrunde liegenden Aktien können durch eigene Aktien der Gesellschaft, in Form von bedingtem Aktienkapital oder in einer anderen vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Form, wie z. B. im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung ausgegebene Aktien, zur Verfügung gestellt werden.
8. Optionen, die im Rahmen des Plans gewährt werden, aber anschliessend verwirken oder von der Gesellschaft zurückgekauft werden, können erneut für zukünftige Zuteilungen im Rahmen des Plans verwendet werden.

4. Teilnehmerkreis

9. Der Administrator kann nach eigenem Ermessen Optionen an Mitarbeiter, Auftragnehmer, Berater oder Mitglieder des Verwaltungsrats gewähren.

5. Zuteilung von Optionen

10. Der Administrator schliesst mit jedem Teilnehmer eine individuelle Optionsvereinbarung ab, die inhaltlich im Wesentlichen Anhang 1 entspricht. Individuelle Abmachungen mit einem Teilnehmer werden in der Optionsvereinbarung festgelegt. Folgendes gilt, wenn in der Optionsvereinbarung nichts anderes vereinbart wurde:

Zuteilung:	Eine Option berechtigt den Teilnehmer, eine Aktie auszuüben und zu erwerben. Vorbehalten bleiben die im Plan und der Optionsvereinbarung festgehaltenen Konditionen und Bedingungen.
Zuteilungspreis:	Die Optionen werden unentgeltlich zugeteilt.
Ausübungspreis:	Der Ausübungspreis pro Option entspricht dem jeweiligen Nennwert der Aktie, welche der Option zugrunde liegt, im Ausübungszeitpunkt.
Vesting:	Das Vesting von Optionen richtet sich nach <u>Abschnitt 6</u> des Plans.
Ausübung:	Die Ausübung von Optionen richtet sich nach <u>Abschnitt 8</u> des Plans.
Laufzeit:	Die Optionen haben eine Laufzeit von 10 Jahren ab dem Zuteilungsdatum und verwirken automatisch mit dem Ablauf dieser Laufzeit.

11. Niemand hat ein Recht oder Anspruch auf die Zuteilung, Ausübung oder Ausgabe von Optionen oder Aktien, ohne dass diese Person und der Administrator eine individuelle Optionsvereinbarung unterzeichnet haben. Durch anderweitige Vereinbarungen, mündlich oder schriftlich, wird die Gesellschaft nicht verpflichtet.